

Inhaltsverzeichnis zu „Spielgemeinschaften“

Wer kann eine Spielgemeinschaft gründen?	2
Welche Rechtsform hat eine Spielgemeinschaft?	3
Gibt es fachverbandliche Vorgaben für Spielgemeinschaften?	4
Müssen die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einen Vertrag abschließen?	5
Was sollten Inhalte eines Vertrages zur Spielgemeinschaft sein?	6
Wer kann für die Spielgemeinschaft handeln?	7
Können die Übungsleiter direkt von der Spielgemeinschaft bezahlt werden?	8
Kann die Spielgemeinschaft Spenden erhalten?	9
Wie ist die Spielgemeinschaft versichert?	10
Wie kann sich eine Spielgemeinschaft finanzieren?	11
Muss die Spielgemeinschaft eine eigene Buchhaltung haben und ein eigenes Konto führen?	12
Ist eine Spielgemeinschaft steuerpflichtig?	13
Wer haftet für das Handeln der Spielgemeinschaft?	14
Impressum	15

Wer kann eine Spielgemeinschaft gründen?

Spielgemeinschaften können durch die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine gegründet werden. In der Regel werden Spielgemeinschaften in den verschiedensten Sportarten gegründet, weil es vielen Vereinen nicht mehr möglich ist, allein Mannschaften für den Spielbetrieb zu stellen. Zuständig für die Gründung sind die BGB-Vertreter der beteiligten Vereine. Dazu gehört das Aushandeln der Bedingungen, unter denen die Spielgemeinschaft existieren soll und der Abschluss des Vertrages.

NACH OBEN

Welche Rechtsform hat eine Spielgemeinschaft?

Eine Spielgemeinschaft hat die Rechtsform einer GbR, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dies ist automatisch so nach der Gründung der Spielgemeinschaft und bedarf keiner weiteren Amtshandlungen, wie etwa die Eintragung eines Vereins beim Amtsgericht. Der Gründung einer Spielgemeinschaft liegt eine vertragliche Vereinbarung der Gesellschafter, also der beteiligten Vereine zu Grunde. Diese sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen ([siehe auch Frage: Müssen die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einen Vertrag abschließen?](#)). Mit der Gründung der Spielgemeinschaft bilden die beteiligten Vereine im Rahmen der Spielgemeinschaft ein Gesamtvermögen, also ein gemeinsames Vermögen der Gesellschafter, über das sie nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen oder nach gemeinsamen Beschlüssen verfügen. Die beteiligten Vereine treten als Gesellschafter gemeinsam im Rechtsverkehr auf. Das heißt die Spielgemeinschaft kann beispielsweise auch Verträge abschließen. Wer dies im Namen der Spielgemeinschaft tätigen kann, muss der Vertrag regeln. Hier sollten klare Regelungen getroffen werden, denn die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine, unter Umständen die BGB-Vertreter persönlich, haften gesamtschuldnerisch für das Handeln der Spielgemeinschaft ([siehe auch Frage: Wer haftet für das Handeln der Spielgemeinschaft?](#)).

[NACH OBEN](#)

Gibt es fachverbandliche Vorgaben für Spielgemeinschaften?

Ja, hierzu gibt es unterschiedliche Vorgaben je nach Fachverband. Dies kann unter anderem die Einteilung in Spielklassen, die Namensgebung der Spielgemeinschaft, die Anzahl beteiligter Vereine etc. betreffen. Vereine, die eine Spielgemeinschaft gründen wollen, sollten sich in jedem Fall vor Gründung der Spielgemeinschaft beim zuständigen Fachverband informieren.

[NACH OBEN](#)

Müssen die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einen Vertrag abschließen?

Es ist zwingend zu empfehlen, dass die beteiligten Vereine einen schriftlichen Vertrag abschließen. Grundsätzlich sind zwar auch mündliche Absprachen rechtsverbindlich, aber im Streitfall sind diese Absprachen nicht nachweisbar. Dies kann unter Umständen auch haftungsrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Vereine und deren BGB-Vertreter haben. Insbesondere zu finanziellen Fragen und der Frage, wer für die Spielgemeinschaft handeln darf, sollte der Vertrag klare und umsetzbare Regelungen enthalten. [\(siehe auch Frage: Was sollten Inhalte eines Vertrages zur Spielgemeinschaft sein?\)](#). Der Vertrag ist von den BGB-Vertretern der beteiligten Vereine zu unterschreiben. Die beteiligten Vereine müssen hierbei darauf achten, wie sie die Vertretungsberechtigung im Verein geregelt haben (Alleinvertretung oder gemeinsame Vertretung).

[NACH OBEN](#)

Was sollten Inhalte eines Vertrages zur Spielgemeinschaft sein?

Der Vertrag sollte in jedem Fall schriftlich die wichtigsten Fragen zum Handeln der Spielgemeinschaft enthalten, mit klaren und umsetzbaren Regelungen. Der Vertrag sollte folgende Punkte enthalten

- *Die Gesellschafter der GbR (beteiligte Vereine)*
- *Die Dauer der Spielgemeinschaft*
- *Die Finanzierung der Spielgemeinschaft*

Hier hat der Verein völligen Gestaltungsspielraum. Die Spielgemeinschaft kann unter anderem aus SG-Einlagen der beteiligten Vereine finanziert werden. Hier sollten klare und auch gerechte Regelungen getroffen werden, wie hoch die Kosten der beteiligten Vereine im Einzelnen sind. Feste Summen in den Vertrag aufzunehmen ist nicht empfehlenswert, da sich der Bedarf an Finanzmitteln von Jahr zu Jahr ändern kann. Möglich ist es, die SG-Einlage an der Anzahl der Spieler festzumachen. Möglich ist aber auch, jährlich einen entsprechenden Beschluss seitens der beteiligten Vereine herbeizuführen. Die Spielgemeinschaft kann sich auch aus eigenen Einnahmen wie beispielsweise Sponsoringgeldern oder Eintrittsgeldern finanzieren. Auch hierzu sollten klare Regelungen getroffen werden.
- *Kassenführung, Berichterstattung*

Die SG muss zwingend eine eigene Kasse führen, da ansonsten eine Kontrolle durch die BGB-Vorstände der beteiligten Vereine schlecht möglich ist. Hier kann ein Verein beispielsweise verantwortlich ein Konto führen oder sofern es einen SG-Vorstand gibt, kann auch er für die Kassenführung verantwortlich gemacht werden. Da die BGB-Vorstände der beteiligten Vereine für das Handeln der Spielgemeinschaft haften, sollte der Vertrag auch klare Regelungen zur Berichterstattung enthalten, also beispielsweise, dass der SG-Vorstand in einem bestimmten Turnus den BGB Vorständen Bericht erstattet.
- *Platzbelegung/Spielstätten*

Im Vertrag sollte geregelt werden, in welchem Turnus beispielsweise die Plätze/Spielstätten der beteiligten Vereine genutzt werden. Insbesondere zu den Eintrittsgeldern sollte klar geregelt werden, wer die Einnahmen erhält. In der Praxis werden die Plätze/Spielstätten der beteiligten Vereine im Wechsel genutzt. Der Vertrag sollte regeln, ob die Eintrittsgelder an den jeweiligen Verein gehen oder ob sie direkt als Einnahme in die SG-Kasse fließen. Beides ist möglich.
- *Einnahmen aus Spielen*

Gleiches gilt auch für andere Einnahmen bei Spielen, wie z.B. Einnahmen aus dem Speisen und Getränkeverkauf
- *Beschlussfassung*

Der Vertrag muss zwingend regeln, wie Beschlüsse durch die beteiligten Vereine gefasst werden, ob es einen SG-Vorstand gibt und welche Personen aus dem beteiligten Vereinen diesem angehören.
- *Eingehen von Rechtsgeschäften (SG-Leitung)*

Da die Spielgemeinschaft nach außen Rechtsgeschäfte tätigen kann, soll der Vertrag regeln, wer diese Rechtsgeschäfte eingehen kann, also beispielsweise Verträge unterschreiben darf.
- *Kündigung*

Bei der Festlegung der Kündigungsfristen sind unbedingt die fachverbandlichen Vorgaben für Spielermeldungen etc. zu beachten. Auch hier sollten sich Vereine im Vorfeld erkundigen, wie die Regularien dazu in den einzelnen Fachverbänden gestaltet sind.

[NACH OBEN](#)

Wer kann für die Spielgemeinschaft handeln?

Da die beteiligten Vereine als Gesellschafter der GbR gemeinsam im Rechtsverkehr auftreten, sollte der SG-Vertrag klar festlegen, wer für die Spielgemeinschaft handeln darf, also beispielsweise berechtigt ist Verträge zu unterschreiben. Damit nicht immer alle BGB-Vertreter der beteiligten Vereine unterschreiben müssen, kann der SG-Vertrag hier einen Bevollmächtigten festlegen. Wichtig ist aber, da die BGB-Vertreter der beteiligten Vereine für das Handeln der Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch haften, dass die BGB-Vertreter jederzeit die Kontrolle über das Handeln des Bevollmächtigten haben und sich absichern, dass dieser sich an die gemeinsam gefassten Beschlüsse bzw. vertraglichen Regelungen hält.

[NACH OBEN](#)

Können die Übungsleiter direkt von der Spielgemeinschaft bezahlt werden?

Das wäre zwar grundsätzlich möglich, aber nicht empfehlenswert, da in diesem Fall der Übungsleiterfreibetrag nicht zur Anwendung kommen kann. Der Übungsleiterfreibetrag kann nach § 3 Nr. 26 EstG nur bei Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen angewendet werden. Auch wenn die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine alle gemeinnützig sind, so ist es die Spielgemeinschaft als GbR leider nicht. Demzufolge könnten Übungsleiter die direkt mit der Spielgemeinschaft einen Vertrag abschließen nicht im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages bezahlt werden, es würde eine geringfügige Beschäftigung entstehen, für die im Rahmen der Pauschalbeträge auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen wären. Aus diesem Grund sollten die Übungsleiterverträge immer über einen der beteiligten Vereine abgeschlossen werden. Auch wenn der Vertrag mit einem der beteiligten Vereine abgeschlossen wurde, kann der Übungsleiter im Rahmen der Spielgemeinschaft tätig werden, da die Tätigkeit in der Spielgemeinschaft dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu zuordnen ist. Damit nicht ein Verein die Übungsleiterkosten allein tragen muss, können die anderen Vereine an diesen Verein Ausgleichszahlungen tätigen. Möglich ist auch, dass der Verein, der die Übungsleiterkosten trägt, eine entsprechend geringere SG-Einlage tätigen muss. Dies sollte auf jeden Fall vertraglich geregelt werden.

[NACH OBEN](#)

Kann die Spielgemeinschaft Spenden erhalten?

Nein, das ist nicht möglich. Da die Spielgemeinschaft als GbR nicht gemeinnützig ist, kann sie keine steuerbegünstigten Spenden erhalten und keine Spendenquittungen ausstellen. Möglich ist es aber, dass die beteiligten Vereine Spenden empfangen und diese Spenden in der Spielgemeinschaft verwendet werden. Der empfangende Verein kann normal eine Spendenquittung ausstellen. Mittel, die aus Spendengeldern in der Spielgemeinschaft verwendet werden, dürfen natürlich, wie auch im Verein, ausschließlich für den Trainings- und Spielbetrieb verwendet werden, also beispielsweise für die Jugend, für Geräteanschaffung etc. Wie im Verein auch, dürfen Spenden, die beteiligte Vereine erhalten haben, nicht im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Spielgemeinschaft verwendet werden, also beispielsweise für Mannschaftsfeiern o.ä.

[NACH OBEN](#)

Wie ist die Spielgemeinschaft versichert?

Die Tätigkeiten in Spielgemeinschaften sind vollumfänglich vom Sportversicherungsvertrag erfasst. Versicherungsschutz in der Unfall-, Haftpflicht-, D&O-, Vermögensschadenshaftpflicht-, Vertrauensschadens- und Rechtsschutzversicherung besteht über die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine, die im Versicherungsfall auch die Schadensmeldung vornehmen müssten.

[NACH OBEN](#)

Wie kann sich eine Spielgemeinschaft finanzieren?

Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Die gängigste Form ist die sogenannte SG-Einlage der beteiligten Vereine. Hier zahlen die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine regelmäßig, meist jährlich eine vorab vereinbarte Einlage in die SG-Kasse. Dies können vereinbarte Festbeträge sein oder aber auch Beträge, die sich an der Anzahl der einzelnen in der Spielgemeinschaft tätigen Spieler orientieren. Die Spielgemeinschaft kann aber auch eigenen Einnahmen generieren und wirtschaftlich tätig werden. Möglich ist es, dass z.B. die Eintrittsgelder aus Spielen direkt von der SG vereinnahmt werden, möglich ist es auch, dass die SG selbst Werbung verkauft, also beispielsweise Trikot- oder Bandenwerbung. Diese letztgenannten Finanzierungsmöglichkeiten sind eigene wirtschaftliche Betätigungen der Spielgemeinschaft, die unter Umständen auch steuerliche Folgen haben können ([siehe auch Frage: Ist eine Spielgemeinschaft steuerpflichtig?](#)).

[NACH OBEN](#)

Muss die Spielgemeinschaft eine eigene Buchhaltung haben und ein eigenes Konto führen?

Ja, das sollte sie auf jeden Fall. Da die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine gesamtschuldnerisch für das Handeln in der Spielgemeinschaft haften, sollte durch eine klare und transparente Buchführung das Handeln der Spielgemeinschaft nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Es ist auf jeden Fall auch empfehlenswert, ein eigenes SG-Konto zu führen. Häufig ist es in der Praxis nicht möglich, dass eine Spielgemeinschaft direkt ein eigenes Konto eröffnen kann. Hier sollte das SG-Konto im Namen eines der beteiligten Vereine laufen, der das SG-Konto dann federführend abwickelt. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Buchhaltung der Spielgemeinschaft in der Buchhaltung eines der beteiligten Vereine mit abgewickelt wird. Dies ist absolut nicht empfehlenswert, da die Buchungen der Spielgemeinschaft nichts mit der Buchhaltung eines der beteiligten Vereine zu tun haben und auf diese Weise auch keine klare und transparente Buchführung für die Spielgemeinschaft möglich ist und damit auch keine Kontrolle durch die beteiligten Vereine möglich ist.

[NACH OBEN](#)

Ist eine Spielgemeinschaft steuerpflichtig?

Grundsätzlich ist die Spielgemeinschaft umsatzsteuerlich gesehen ein eigenes Subjekt. Ob die Spielgemeinschaft umsatzsteuerpflichtig wird, hängt von zwei Faktoren ab. Erstens ist zu schauen, welche Art von Einnahmen die Spielgemeinschaft generiert und ob diese grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig wären. Die von den beteiligten Vereinen gezahlte SG-Einlage ist nicht umsatzsteuerpflichtig, egal wie hoch sie ist, da die SG-Einlage im Sinne der Umsatzsteuer keine eigene Einnahme der Spielgemeinschaft darstellt. Anders verhält es sich mit eigenen wirtschaftlichen Betätigungen der Spielgemeinschaft. Generiert die Spielgemeinschaft direkt Einnahmen aus Eintrittsgeldern, aus Speisen- und Getränkeverkauf oder aus Werbung und Sponsoring, so sind diese Einnahmen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Hier ist zu beachten, dass Einnahmen, die im Verein dem Zweckbetrieb zu zuordnen sind, wie beispielsweise die Eintrittsgelder aus Spielen, auch in der Spielgemeinschaft dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen. Wie auch für die Vereine selbst, gilt für die Spielgemeinschaft die sogenannte Kleinunternehmerregelung nach § 19 UstG. Wenn die tatsächlichen eigenen Einnahmen der Spielgemeinschaft, die SG-Einlage zählt nicht dazu, im Vorjahr geringer als 22.000 EUR waren und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 EUR betragen, ist auch die Spielgemeinschaft von der Umsatzsteuer befreit. Die wenigsten Spielgemeinschaften haben so hohe eigene Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, dass sie umsatzsteuerpflichtig werden. Dies ist auch unter Umständen für die beteiligten Vereine ein interessanter Aspekt, wenn diese oder einzelne an der Spielgemeinschaft beteiligte Vereine Gefahr laufen umsatzsteuerpflichtig zu werden. Grundsätzlich könnten hier wirtschaftliche Betätigungen in die Spielgemeinschaft ausgelagert werden, da diese dann umsatzsteuerlich in der Spielgemeinschaft zu Buche schlagen würden und die Spielgemeinschaft, bevor sie umsatzsteuerpflichtig wird, ebenfalls unter die Befreiungsmöglichkeit der Kleinunternehmerregelung kommt. Körperschaftsteuerpflichtig ist die Spielgemeinschaft an sich nicht. Die Körperschaftsteuer würde unter Umständen in den beteiligten Vereinen anfallen, sofern Gewinne der Spielgemeinschaft in die beteiligten Vereine fließen. Da dies aber in der Praxis so gut wie ausgeschlossen ist, soll auf diesen Aspekt hier nicht näher eingegangen werden.

[NACH OBEN](#)

Wer haftet für das Handeln der Spielgemeinschaft?

Grundsätzlich haften die beteiligten Vereine gesamtschuldnerisch für das Handeln der Spielgemeinschaft. Gesamtschuldnerische Haftung heißt, dass alle beteiligten Vereine zunächst zu gleichen Teilen haften. Aber gesamtschuldnerische Haftung heißt auch, dass ein oder ein Teil der beteiligten Vereine komplett haften, wenn ein oder mehrere Vereine nicht in der Lage sind für die Schulden aufzukommen. Unter Umständen können auch die BGB-Vertreter der Vereine persönlich für das Handeln der Spielgemeinschaft haften, nämlich insbesondere dann, wenn sie ihrer Kontrollpflicht nicht nachgekommen sind. Auch hier greift die gesamtschuldnerische Haftung. Daher sollte in der Spielgemeinschaft eine klare und transparente Buchführung sowie eine regelmäßige Kontrolle dieser durch die BGB-Vertreter der beteiligten Vereine eine Selbstverständlichkeit sein, um das Haftungsrisiko zu minimieren. Für die Betätigung in der Spielgemeinschaft greift auch die D&O Versicherung, die Absicherung des persönlichen Haftungsrisikos der Vorstände der beteiligten Vereine, aus dem Sportversicherungsvertrag. Aber dies ist natürlich kein Freibrief für unterlassene Kontrollen etc. Die Versicherung greift auch nicht für vorsätzliches Handeln. Die Versicherungssumme aus der obligatorisch im Sportversicherungsvertrag enthaltenen D&O Versicherung beträgt 125.000 EUR. Gegebenenfalls sollten Vereine, die an Spielgemeinschaften mit hohen wirtschaftlichen Betätigungen beteiligt sind, die Versicherungssumme individuell aufstocken. Das Versicherungsbüro der ARAG steht hier gerne für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

[NACH OBEN](#)

Impressum

Herausgeber:

Sportbund Rheinland e. V.

Rheinau 11

56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 1 35 – 0

Fax: (02 61) 1 35 – 1 10

E-Mail: info@sportbund-rheinland.de

Internet: www.sportbund-rheinland.de

V.i.S.d.P.:

Monika Sauer (Präsidentin)

Martin Weinitschke (Geschäftsführer)

Autorin: Barbara Berg

Redaktion: Barbara Berg, Melanie Hohn

Layout: Melanie Hohn

Fotos: iStock/LSB RLP

Alle Rechte vorbehalten. Öffentliche Nutzung, Veröffentlichungen und Weitergabe nur mit Genehmigung des Sportbundes Rheinland e.V.

Stand: April 2022

[NACH OBEN](#)